

GEBÜHREN UND ABGABEN

Mitgliedsbeitrag pro Spielsaison (fällig bis 15. Oktober)

Tipp 3 Bundesliga	€	400,00
ADEG 1. Division	€	330,00
Regionalliga Ost	€	330,00
Wiener Stadtliga	€	330,00
Oberligen	€	290,00
1. Klassen – Hauptklassen	€	210,00
2. Klassen – Hauptklassen	€	110,00
3. Klassen – Hauptklassen	€	90,00
Gebietsklassen u. alle übrigen Vereine	€	60,00

Diverse Gebühren

Protest an den WFV Vorstand	€	100,00
Protest an den ÖFB	€	250,00
Gnadengebühr	€	100,00
Gebühr für Wiederaufn. des Verfahrens	€	100,00
Kosten d. Verfahrens b. STRAFA/Delikt	€	10,00
Überwachungsgebühr	€	50,00
Rückverlegung v. KM-Spielen	€	25,00
Rückverlegung v. NW-Spielen	€	15,00
Nichterscheinen zur Klassensitzung	€	50,00

Drucksorten

Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel	€	7,00
Internationale Anmeldung/Beiblatt zum Anmeldeschein	€	15,00
Vertrag für Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich	€	5,00
Spielgenehmigung gegen ausländische Vereine	€	10,00

Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten

	€	€	€
Bewerb	Schiri	Schiri-Ass.	Schiri-Res.
Regionalliga Ost	90,00	46,00	46,00
FS Heimverein RL – SR	60,00	30,00	
Wiener Stadtliga	62,00	31,00	31,00
FS Heimverein WSTL – SR	52,00		
Oberligen	50,00	26,00	24,00
FS Heimverein OL – SR	40,00		
1. Klassen	39,00	20,00	24,00
FS Heimverein 1.KI – SR	34,00		
Übrige Klassen	33,00	17,00	
FS Heimverein 2./3.KI – SR	30,00		

ÖFB-Frauenliga	1300,- Pauschale	40,- 2.Ass	
Frauen 2.Liga Ost	39,00		
Frauen LL – SR	39,00		
Frauen 2.LL - SR	33,00		
Totocup bis 3. Rde.	42,00	21,00	
ab 4. Runde	46,00	23,00	
Semifinale	62,00	31,00	
Finale	62,00	31,00	
Nachwuchs			
WFV-L 19/16	30,00	16,00	
WFV-L 15/14	27,00	16,00	
WFV-L 13/7	24,00	16,00	
Andere L 19/16	25,00	15,00	
Andere L 15/13	22,00		
Andere L 12/7	20,00		
Jugendcup U17-SR	30,00	16,00	
Jugendcup U15-SR	27,00	16,00	
Halle			
Kampf- und Reserve	€ 0,44 pro Minute		
U 18 bis U 16	€ 0,36 pro Minute		
U 14 bis U 8	€ 0,29 pro Minute		
reine Spielzeit	€ 18,17		
	Schiri	Assistent	
Kommissionierungsgebühr	10,00	8,00	
via Finanzausschuss	14,00	12,00	
Beobachter	27,00		

Fahrtspesenersatz:

Mannswörth/Schwechat, Kapellerfeld, Gerasdorf, Weidling/Klosterneuburg, Südstadt, Mödling: € 7,--

Sollten beim Nachwuchs mehrere Spiele hintereinander angesetzt sein, kann nur einmal die Komm. Gebühr verrechnet werden. Nach Ende der Herbstmeisterschaft bzw. der Frühjahrsmeisterschaft werden den Vereinen die Gebühren für Schiedsrichter und deren Assistenten für den Nachwuchsbewerb in einer vom Präsidium zu beschließenden Höhe gutgeschrieben.

Einhaltung der Zahlungsverpflichtung

1. Die Beiträge der Verbandsvereine und sonstige Abgaben und Gebühren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit oder in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.

2. Die Beiträge der Verbandsvereine sind innerhalb von **14 Tagen** nach Verlautbarung in den Verbandsnachrichten bzw. einer separaten Verständigung zu entrichten. Von den anderen finanziellen Verbindlichkeiten sind Wettspielabgaben drei Tage nach der Veranstaltung, alle anderen Abgaben 14 Tage nach Verlautbarung in den Verbandsnachrichten bzw. einer separaten Verständigung fällig. In Ansehung aller Verbindlichkeiten sind säumige Verbandsmitglieder unter Androhung der Suspens zu mahnen, ihre Verbindlichkeiten, welcher Art immer, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erfüllen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat die angedrohte Suspens zur Folge. In beiden Fällen erfolgt die Beschlußfassung durch das Präsidium, sie erlischt jedoch mit dem Tag der Zahlung.
3. Alle Verbindlichkeiten der Verbandsvereine sind zahlbar und klagbar in Wien. Vereine, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Suspens im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Eintrittspreise und Pönale wegen Nichtantreten

	Eintrittspreise	Pönale Kampf	Pönale Reserve
	€	€	€
Reg. Ost von/bis	6,00/10,00	1.500,00	
Wiener Stadtliga	4,00/7,00	500,00	250,00
Oberligen	3,00/5,00	370,00	150,00
1. Klassen	2,00	220,00	150,00
2. Klassen		150,00	
3. Klassen		150,00	

Freier Eintritt zu Wettspielen

Bei sämtlichen Wettspielen der Vereine im Bereiche des WFV inkl. Wr. Totocup und Wr. Reg. Ost sowie bei Verbandsveranstaltungen haben alle Verbandsfunktionäre mit dem gültigen Verbandsausweis freien Eintritt (ausgenommen ÖFB-Cup). Ein vorgelegter abgelaufener Ausweis ist einzuziehen und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Schiedsrichter, welche Wettspiele selbst leiten, als Schiedsrichterassistenten fungieren oder als Beobachter eingeteilt sind, haben bei diesen Veranstaltungen das Recht, eine Begleitperson bei freiem Eintritt mitzunehmen.

Die in den einzelnen Klassen ausgegebenen Ausweise berechtigen nur zum freien Eintritt eben in dieser Klasse.

SUBVENTIONEN

Sportgroschen

Eine Subvention aus dem Sportgroschen können nur Vereine über Ansuchen erhalten, wobei dieses begründet sein muß. Dieses Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung an die

MA 51, Ernst-Happel-Stadion Sektor F, 1020 Wien

zu richten, aber im Wiener Fußball-Verband abzugeben.

Nach Bewilligung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss (2-mal jährlich) und schriftlicher Verständigung des Vereines davon, wird diese Subvention nach ca. 6 Wochen unter folgenden Voraussetzungen entweder an den Verein oder die Firma überwiesen:

1. Vorlage einer saldierten Rechnung - an den Verein
2. Vorlage einer nicht saldierten Rechnung - an die Firma

Folgende saldierte (mit Firmenstempel) oder nicht saldierte Rechnungen können verwendet werden:

1. für alle Erneuerungen auf der Sportanlage

2. Ankauf von Material für Renovierung der Sportanlage
3. Ankauf von Sportutensilien
Nicht vollständige Rechnungen, nicht gestempelte und nicht numerierte Auszahlungsbelege an Aushilfsarbeiter, Benzinrechnungen, etc. können ausnahmslos nicht anerkannt werden.

Subvention für sportplatzbesitzende Vereine

In letzter Zeit kommt es immer häufiger vor, daß die Sportplätze nicht nach den Bestimmungen des Bestandsvertrages instandgehalten werden. In Zukunft werden daher Ansuchen, die an den WFV bzw. an die MA 51 für eine bestimmte Sanierung vorgesehen wären, nur dann einem Bewilligungsverfahren unterzogen, wenn eine ordnungsgemäße Pflege z. B. jährliche Wartung der Silikonfugen in den Kabinen, regelmäßiges Düngen und Mähen der Rasenflächen, Kehren und Reinigen der Kunst- rasenflächen, Wartung sämtlicher Geräte etc. durch den Technischen Sportstättenausschuß nach Überprüfung festgestellt wird.

Ob und in welcher Höhe eine diesbezügliche Subvention von der MA 51 bewilligt und vom Wiener Fußball-Verband über Ansuchen ausgefolgt wird, entscheidet die Magistratsabteilung bzw. der WFV. Nachweis: Alle saldierten Rechnungen, die die angesuchte Instandhaltung betrifft.

Das vorgelegte Ansuchen hat folgende Bestimmungen zu enthalten bzw. sind nachstehende Unterlagen beizubringen:

1. Vereinsmäßiger Briefkopf mit Telefonnummer
2. Vereinsstampiglie
3. Unterschrift von Obmann und Schriftführer oder Kassier
4. Aktuelle Vereinsstatuten
5. Bei Veranstaltungen: Budgetkalkulation
6. Benötigter Subventionsbetrag mit entsprechender Begründung

Weihnachtssubvention

Diese Subvention kann nur ein Verein für eine zur Meisterschaft angemeldete Nachwuchsmannschaft erhalten. Die Entscheidung, ob und in welcher Form diese Subvention bewilligt wird, liegt beim Präsidium des WFV.

Sperre von Subventionen

1. nach einer Insultierung des Schiedsrichters durch einen Spieler oder Funktionär;
2. nach schuldhafter Nichtfolgeleistung eines Spielers in eine Auswahlmannschaft – nach Beschluß durch den Vorstand.